

18. Hört mit dem Zeitpunkte, in welchem ein Kaufmann den Betrieb seines Geschäftes aufgibt, auch die Verpflichtung desselben zur Buchführung auf?

St.G.B. §§. 281. 283; R.D. §§. 209. 210.

II. Straffenat. Urt. v. 1. April 1881 g. H. Rep. 542/81.

I. Landgericht Ostrowo.

Aus den Gründen:

Nach Ausweis des Protokolls über die Hauptverhandlung hatte der Angeklagte der Anklage aus §. 283 Nr. 2 und 3 St.G.B.'s gegenüber nur geltend gemacht, daß er zwar in den ersten Jahren von 1873 ab, aber nicht in den späteren Jahren kaufmännische Geschäfte betrieben, in den späteren Jahren vielmehr sich nur mit der Bewirtschaftung von Landgütern beschäftigt habe.

Der Revision ist zunächst die Erheblichkeit dieser Einwendung zuzugeben.

Die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen fallen in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung, waren also, soweit letztere — was übrigens nicht der Fall — keine dem Angeklagten günstigere Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Bankbruch zu beurteilen. Die vom ersten Richter zur Anwendung gebrachte Vorschrift des §. 293 St.G.B.'s erfordert den Nachweis, daß der Angeklagte als Kaufmann seine Zahlungen eingestellt und als Kaufmann sich der in Nr. 1 bis 3 daf. bezeichneten Handlungen bezw. Unterlassungen schuldig gemacht habe. Damit ist zwar die Notwendigkeit eines zeitlichen Zusammentreffens des Betriebes eines kaufmännischen Gewerbes mit den sonstigen Thatbestandsmerkmalen nicht gegeben. Denn der Gesetzgeber kann unmöglich eine derartige Einschränkung gewollt haben, weil er es sonst für die überwiegende Mehrzahl der einschlagenden Fälle vom Belieben des Schuldigen abhängig gemacht hätte, durch Aufgabe des Geschäfts vor der Zahlungseinstellung oder vor den die Rechte der Gläubiger gefährdenden Handlungen den strafrechtlichen Schutz, welchen die Vorschrift bezweckt, zu vereiteln. Gleichwohl verlangt schon der Wortlaut des Gesetzes eine Beziehung zwischen dem kaufmännischen Gewerbebetrieb und den übrigen Thatbestandserfordernissen. Welcher Art diese Beziehung sein muß, kann nach dem Charakter und dem Zwecke der Vorschrift nicht zweifelhaft sein. Alle den Bankbruch betreffenden Strafandrohungen des Strafgesetzbuchs richten sich, wie aus dem Inhalte der §§. 281 bis 283 erhellt und auch in den Motiven des Entwurfes S. 136 zum Ausdrucke gebracht ist, gegen den Mißbrauch des für den Handel notwendigen kaufmännischen Kredits. In der Zahlungseinstellung liegt nur objektiv eine Verletzung von Rechtsverpflichtungen gegen die Gläubiger, denen in dem für sie günstigsten Falle wenigstens ein Teil ihrer Aktiva lahm gelegt wird, aber nicht notwendig eine subjektive Verschuldung. Die vom Strafgesetze bedrohte Normwidrigkeit des Verhaltens liegt also in der Beeinträchtigung der Forderungsrechte der Gläubiger durch den Mißbrauch des Kredits und in der damit verbundenen, über die Interessen der Nächstbeteiligten hinaus eintretenden Gefährdung des Kredits überhaupt. Die Erwägung, daß der Volkswohlstand durch den Mißbrauch des kaufmännischen Kredits in einem höheren Grade gefährdet

wird, als durch sonstigen Kreditmißbrauch, war der vornehmlichste Grund zur Einschränkung der Vorschriften über Bankbruch auf Kaufleute.

Motive zu §. 235, später §. 259, des Entwurfes zum preussischen Strafgesetzbuche; Motive zum Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs S. 136.

Darnach hat der dem kaufmännischen Kredit gewährte strafrechtliche Schutz die Fortdauer einer im kaufmännischen Geschäftsbetrieb eingegangenen Verpflichtung zur Voraussetzung. Bei Aufgabe des kaufmännischen Geschäfts wird also für die Frage der Fortdauer der dem Kaufmann unter Strafandrohung auferlegten Pflichten wesentlich in Betracht kommen, ob eine Lösung der im früheren Gewerbe eingegangenen Verbindlichkeiten stattgehabt hat.

Von diesem Standpunkte aus hätte im vorliegenden Falle die Einwendung des Angeklagten, daß er sein kaufmännisches Geschäft mehrere Jahre vor der Zahlungseinstellung aufgegeben habe, geprüft werden müssen.